

BENUTZUNGSANTRAG DES STADTARCHIVS PORTA WESTFALICA

(Bitte in Blockbuchstaben gut lesbar ausfüllen)

Name: Vorname:
Geburtsdatum:
Straße / Hausnummer:
Postleitzahl / Wohnort:
*Fon: *Mail:@.....

Zweck des Besuchs im Archiv der Stadt Porta Westfalica:

.....
.....
.....

Art der Benutzung:

privat dienstlich kommerziell wissenschaftlich

Thema der Arbeit:

.....
.....
.....

Betreuer / Auftraggeber der Arbeit:.....

Ist eine Publikation der Arbeit beabsichtigt? Ja Nein

Ich bin damit einverstanden, dass anderen Benutzerinnen / Benutzern, die das gleiche oder ein ähnliches Thema bearbeiten,
von meiner Themenstellung Kenntnis gegeben wird Ja Nein
mein Name mitgeteilt wird Ja Nein
meine Kontaktdaten mitgeteilt werden Ja Nein

Ich bitte um Genehmigung zur Einsichtnahme in Archiv- und Sammlungsgut aus dem Archiv der Stadt Porta Westfalica sowie zur Auswertung und Veröffentlichung von dessen Inhalt. Ich verpflichte mich, dem Archiv der Stadt Porta Westfalica von allen darauf auf diesem Material basierenden Veröffentlichungen ein Belegexemplar kostenlos und unaufgefordert zukommen zu lassen bzw. die Nutzung in audiovisuellen Medien oder mittels elektronischer Datenträger von der Stadt Porta Westfalica besonders genehmigen zu lassen.

Ich verpflichte mich, das Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Land Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 zu beachten (Auszüge s. Rückseite). Bei Benutzung und Auswertung des vorgelegten Archiv- und Sammlungsguts werde ich bestehende Urheber- und Persönlichkeitsrechte beachten und etwaige Rechtsverletzungen dem Berechtigten gegenüber selbst vertreten.

Information zur EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

Die DS-GVO bildet die gesetzliche Grundlage für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Informationen nach Art. 12 bis 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) erhalten Sie unter www.portawestfalica.de/xxxx. Erhältlich sind diese Informationen ebenso in Papierform im Archivbüro der Stadt Porta Westfalica, Kempstr. 1, 32457 Porta Westfalica..

Porta Westfalica, denUnterschrift:

Gesetz über die Sicherung und Nutzung öffentlichen Archivguts im Lande Nordrhein-Westfalen vom 16. März 2010 (Auszug)

§ 6: Nutzung [von Archivgut] durch Dritte

(1) Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes und der hierzu ergangenen Benutzungsordnung das Recht, Archivgut auf Antrag zu nutzen, soweit aufgrund anderer Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt wird.

(2) Die Nutzung ist ganz oder für Teile des Archivguts zu versagen, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,
2. es wegen überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person geheim gehalten werden muss,
3. schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt würden,
4. die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 oder 4a des Strafgesetzbuchs oder anderer Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
5. der Erhaltungszustand des Archivguts eine Nutzung nicht zulässt,
6. ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde.

Im Falle der nur teilweisen Nutzungsversagung, kann die Nutzung zusätzlich auch an Auflagen gebunden werden. Die Nutzung kann auch im Übrigen aus wichtigem Grund an Auflagen gebunden werden. Gesetzliche Zugangsrechte und Vereinbarungen mit Eigentümern privaten Archivguts bleiben unberührt. Die Entscheidung zu Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 trifft das Landesarchiv im Einvernehmen mit der abliefernden Stelle.

(3) Betroffenen ist auf Antrag nach Maßgabe des Absatzes 2 aus dem Archivgut Auskunft zu erteilen oder Einsicht in dieses zu gewähren, soweit es sich auf ihre Person bezieht. Die Entscheidung hierüber trifft das Landesarchiv. Die Sätze 1 und 2 gelten für Rechtsnachfolger mit der Maßgabe des § 7 Absatz 6 Nummer 2. Rechtsnachfolger im Sinne dieses Gesetzes sind Ehegatten oder Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft, nach deren Tod Kinder, ansonsten die Eltern des Betroffenen.

(4) Die abliefernde Stelle bzw. ihre Funktions- und Rechtsnachfolger haben das Recht, Archivgut, das aus ihren Unterlagen gebildet wurde, jederzeit zu nutzen. Dies gilt nicht für personenbezogene Daten, die aufgrund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen.

(5) Nutzer sind verpflichtet, von einem Medienwerk, das unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Landesarchivs verfasst oder erstellt wurde, nach Erscheinen dem Landesarchiv unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern.

Benutzte Archivalien (vom Archivpersonal auszufüllen)

Datum	Signaturen

Belegexemplar (nur vom Archivpersonal auszufüllen)

Signatur	Verfasser / Herausgeber, Titel

Bemerkungen (nur vom Archivpersonal auszufüllen)